

Wochenblatt

Fernsprecher:
Amt Siegmars Nr. 244.

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff.

Nr. 40.

Sonnabend, den 4. Oktober

1913.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Anzeigen werden in der Expedition Reichenbrand, Nevoigtstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Friseur Thiem in Kottluff entgegen-
genommen und pro 1/2spaltiger Zeile mit 15 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Anzeigen-Aufnahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.

Bereits eingeleitete Anzeigen müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telephon aufgegeben werden.

Schornsteinreinigung.

Die nächste Reinigung der Schornsteine in hiesiger Gemeinde erfolgt in der Zeit vom 6. bis 18. Oktober 1913.

Reichenbrand, am 3. Oktober 1913.

Der Gemeindevorstand.

Der amerikanische Stachelbeermehltau und seine Bekämpfung.

Die Gartenbesitzer in den Gemeinden Neustadt, Rabenstein, Reichenbrand und Kottluff werden auf die in den Gemeindeämtern zur Einsichtnahme ausliegenden Aufträge über die Bekämpfung des amerikanischen Stachelbeermehltaus hingewiesen.

Neustadt, Rabenstein, Reichenbrand und Kottluff, am 30. Oktober 1913.

Die Gemeindevorstände.

Bekanntmachung, das polizeiliche Meldewesen betreffend.

Mit Rücksicht auf den Quartalswechsel wird die hiesige Einwohnerschaft auf die strenge Einhaltung der polizeilichen Meldvorschriften hingewiesen. Im besonderen werden folgende Bestimmungen in Erinnerung gebracht.

Jede Person, welche in Neustadt zu bleibendem oder vorübergehendem Aufenthalt zuzieht, hat sich binnen 3 Tagen nach dem Zuzuge unter Vorlegung von Ausweispapieren persönlich anzumelden.

Wohnungswechsel innerhalb des Drees sind ebenfalls binnen 3 Tagen unter Vorlegung des Wohnungsmeldescheines anzumelden.

Abmeldungen bei Verzügen haben noch vor dem Weggange zu erfolgen.

Ganz besonders wird darauf hingewiesen, daß die Haus- bzw. Quartierwirte in allen Fällen die polizeiliche An- und Abmeldung mitverantwortlich sind, welche Bestimmung in letzter Zeit häufig nicht beachtet worden ist.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften werden unmissverständlich bestraft.

Neustadt, den 2. Oktober 1913.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung,

die Teilvermietung und das Schlafstellenwesen betreffend.

In letzter Zeit mußte wiederholt wahrgenommen werden, daß die Polizeiverordnung über die Teilvermietung und das Schlafstellenwesen im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz nicht beachtet wird.

Dieses wird deshalb hiermit in Erinnerung gebracht und dabei besonders darauf hingewiesen, daß vor erteilter Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde die Teilvermietung unzulässig ist.

Zu widerhandlungen gegen die Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft.

Neustadt, am 2. Oktober 1913.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung, Hauslisten betreffend.

Gemäß den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes werden in den nächsten Tagen an die Hausbesitzer beziehentlich deren Stellvertreter Hauslisten ausgehändigt werden, welche nach den darauf beigedruckten Anleitungen nach dem Stande vom 12. Oktober 1913

auszufüllen sind. Die ausgefüllten Hauslisten sind bei Vermeidung einer im obgenannten Gesetze vorgesehenen Strafe bis zu 50 Mark binnen 10 Tagen

an der Zustellung derselben an gerechnet, im Rathaus — Steuereinnahme — während der üblichen Geschäftszeit abzugeben.

Die Abgabe hat nur von erwachsenen Personen, welche die bei der Prüfung der Listen sich herausweisenden Auskünfte erteilen können, zu erfolgen. Unvollständig ausgefüllte Hauslisten müssen ohne weiteres zurückgewiesen werden.

Vor dem 13. Oktober 1913 sind die Listen nicht einzureichen.

Neustadt, am 2. Oktober 1913.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Die am 1. Oktober dieses Jahres fälligen Brandversicherungsbeiträge sind nach Ortsgefahrenklasse III mit 1 1/4 Pfg. pro Einheit bis spätestens zum 10. Oktober dieses Jahres

bei Vermeidung der zwangswise Beitreibung an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen.

Neustadt, am 25. September 1913.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der III. Termin Wassersteuer bis zum 14. Oktober dieses Jahres

an die Wasserwerkstätte abzuführen ist.

Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Säumige die zwangswise Beitreibung eingeleitet werden.

Neustadt, am 25. September 1913.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Infolge Reinigung der Geschäftsräume bleiben die Expeditionen der hiesigen Verwaltung einschließlich Standesamt und Sparkasse am Sonnabend, den 11. Oktober 1913

für den öffentlichen Verkehr geschlossen.

Dringliche Angelegenheiten, wie Anmeldung von Sterbefällen usw., werden nur in der Zeit von 11—12 Uhr vormittags erledigt.

Neustadt, am 2. Oktober 1913.

Der Gemeindevorstand.

Kartoffelverkauf.

Der Verkauf der auf dem Gemeindegrundstücke (früher Meier) anstehenden Kartoffeln soll Sonntag, den 5. dieses Monats, von früh 7 Uhr ab

an Ort und Stelle in Zeilen erfolgen und zwar nur an Ortsbewohner.

Neustadt, am 2. Oktober 1913.

Der Gemeindevorstand.

Bericht

über die Sitzung des Gemeinderates zu Neustadt vom 1. Oktober 1913.

Vorsitzender: Herr Gemeindevorstand Geßler.

Es wird Kenntnis genommen: 1. von dem Sachstande bezüglich des Teilbebauungsplanes D; 2. von einer Kabelverlegungs-
sache; 3. von einem Dankschreiben des Verbandes für Jugendhilfe für den Bezirk; 4. von einer Verfügung der königlichen Amtshauptmannschaft, den Wertpapierbestand bei den hiesigen Sparkassen

betreffend; 5. von einer Ministerialverordnung wegen Errichtung eines Kursausgleichsfonds bei der Sparkasse; 6. von den neu erlassenen Bestimmungen zur Bekämpfung der Cholera.

2. wird die Abschreibung eines Gemeindegüterverzeichnisses beschlossen.

3. Zu einer Wohnhausneubausache werden die Gemeindegewinnungen durchgegangen bez. ergänzt.

4. Auf eine Verfügung der königlichen Amtshauptmannschaft in Sachen der Säuglingsfürsorge beschließt man, diese Behörde zunächst um Stellungnahme zu dem diesseitigen Beschlusse vom Vorjahre zu bitten.

5. Auf eine Verfügung derselben Behörde, Bestimmung von Notstandsarbeiten betreffend, wird beschlossen, den Ausbau der Straße V als Notstandsarbeit zu bezeichnen.

6. erfolgt Vermietung einer Wohnung im Rathaus.

7. wird der Verkauf der auf dem Gemeindegrundstücke anstehenden Kartoffeln in Zeilen beschlossen.

8. genehmigt man den Ankauf von Wertpapieren für die Sparkasse.

9. Die von dem Sparkassenkontrollleur Beer insolge anderweiter Anstellung nachgesuchte Entlassung per 1. November 1913 wird genehmigt und als dessen Ersatz Herr Gemeindegeldwart Schirmer in Kottluff gewählt.

10. Am 9. Oktober dieses Jahres läuft die Wahlperiode des

Herrn 1. Gemeindevorstandes Starke ab. Da dieser im vornehmsten eine ev. Wiederwahl aus Geschäfts- und Gesundheitsrückichten ablehnt, wird der bisherige 2. Gemeindevorstand, Herr Fabrikbesitzer Proße einstimmig zum 1. Gemeindevorstand gewählt, welcher das Amt auch annimmt. Zur Vorberatung der Neuwahl des 2. Gemeindevorstandes wird eine fünfgliedrige Kommission eingesetzt.

Neustadt bei Chemnitz. Bei der hiesigen Sparkasse erfolgten im Monat September dieses Jahres 181 Einzahlungen im Betrage von 32232 Mk. 80 Pfg., dagegen wurden 89 Rückzahlungen im Betrage von 31783 Mk. 89 Pfg. geleistet. Eröffnet wurden 22 neue Konten. Die Gesamteinnahme betrug 83957 Mk. 94 Pfg., die Gesamtausgabe 75537 Mk. 43 Pfg. und der bare Kassendestand am Schluß des Monats 13496 Mk. 16 Pfg. Der gesamte Geldumsatz im Monat September betrug sich auf 161494 Mk. 77 Pfg.

Neustadt. Die fortgeschriebene Einwohnerzahl des hiesigen

Aufruf!

Ganz Deutschland rüstet sich, den 18. Oktober als Jahrhundertfeier der Befreiung in erhebender Weise zu begehen.

Der Kirchenvorstand ladet alle von der Größe dieses für Volk und Kirche bedeutungsvollen Ereignisses durchdrungenen Behörden, Vereine und Gemeindeglieder hiermit ein, den Festgottesdienst am 18. Oktober zu besuchen. Geehrte Vereine der Parochie sind gebeten mit ihren Fahnenzeichen eine Kirchenparade zu halten und sich 1/29 Uhr ab Köhlers Restauration dazu rechtzeitig aufzustellen.

Hierüber sei folgendes Festprogramm vorläufig zur Durchführung empfohlen:

Sonnabend, den 18. Oktober, nachmittags werden durch Vereine an geeigneten Stellen der Parochie Erinnerungseichen gepflanzt. Die Vereine übernehmen die Pflanzung, Markierung und spätere Pflege der Bäume auf ihre Kosten.

Geehrte Vereine, die sich daran beteiligen wollen, werden gebeten, dem Unterzeichneten baldmöglichst Mitteilung zu machen.

Abends 6 Uhr versammeln sich die Vereine und Einwohnerschaft auf einer der umliegenden Höhen zu kurzem Festaktus und Veranstaltung eines mächtigen Höhenfeuers; während desselben Glockengeläute.

Sonntag früh 6 Uhr Festgeläute. Besingen der Häuser. Nach dem Gottesdienste Choralblasen vom Kirchturm und Schlagmusik auf dem Kirchplatz.

Der Kirchenvorstand.

Weidauer, Wacker.

Bekanntmachung.

Am 30. September 1913 war der 2. Termin der staatlichen Einkommen- und Ergänzungssteuer fällig. Die Steuer ist spätestens bis zum 21. Oktober dieses Jahres

an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen. Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Säumige das Mahn- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden.

Mit diesem Termin wird gleichzeitig von den Handel- und Gewerbetreibenden ein Beitrag für die Handels- und Gewerbesteuer zu Chemnitz nach Höhe von 2 Pfennigen bez. 3 Pfennigen von jeder Mark desjenigen Steuerjahres erhoben, welcher auf das in Spalte d des Einkommensteuerkatalogs eingetragene Einkommen fällt.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 1. Oktober 1913.

Bekanntmachung.

Am 1. Oktober bis 1. Jhs. waren die Brandversicherungsbeiträge auf den 2. Termin 1913 mit 1 1/2 Pfennig von jeder Versicherungseinheit für die Gebäude und für maschinelle Betriebsgegenstände ebenso die aus früheren Terminen sich berechnenden Beiträge fällig. Die Beiträge sind

bis spätestens den 10. Oktober 1913 bei Vermeidung des Zwangsvollstreckungsverfahrens an die hiesige Ortssteuereinnahme zu entrichten.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 2. Oktober 1913.

Bekanntmachung.

Die für hiesigen Ort auf das laufende Jahr aufgestellte Schöffens- und Geschworenen-Liste liegt eine Woche lang und zwar vom 5. bis mit 11. Oktober 1913

im Gemeindeamte zu Jedermanns Einsicht aus. Innerhalb dieser Frist kann Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Liste schriftlich oder zu Protokoll bei Unterzeichnetem erhoben werden.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 2. Oktober 1913.

Bekanntmachung.

Zum Dienste in der Pflichtfeuerwehr sind alle männlichen Einwohner in Rabenstein vom vollendeten 26. bis zum zurückgelegten 32. Lebensjahre verpflichtet, soweit sie nicht vom Dienste befreit oder der freiwilligen Feuerwehr 2 Jahre lang angehört haben.

Der hiesige Branddirektor beabsichtigt, mit dem zur Pflichtfeuerwehr gehörigen Mannschaften eine Sprengübung abzuhalten und zwar:

Sonntag, den 12. Oktober 1913 für diejenigen des Familiennamens mit den Anfangsbuchstaben A bis mit L und Sonntag, den 19. Oktober 1913 für diejenigen des Familiennamens mit den Anfangsbuchstaben M bis mit Z.

Sammeln: Pünktlich 1/211 Uhr vormittags auf dem Rathausplatz. Anzug: Gewöhnlich.

In Frage kommen diejenigen männlichen Einwohner, welche in der Zeit vom 1. September 1881 bis 30. August 1887 geboren sind. Unentschuldigtes, Nicht- oder nicht pünktliches Erscheinen wird unmissverständlich bestraft.

Es ist jedoch jeden Verpflichteten nachgelassen, seiner Dienstpflicht in der freiwilligen Feuerwehr zu genügen. Soldsfalls sind diejenigen, welche 2 Jahre lang bei der freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen Dienste geleistet haben, oder aber eine separate jährliche Abgabe von 10 Mk. an die Feuerlöschkassa entrichten, von allen weiteren Verpflichtungen bezüglich des Feuerlöschdienstes befreit.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 2. Oktober 1913.

Meldungen im Fundamt Rabenstein.

Gefunden: 1 Kiemer. Verloren: 1 gold. Ketten.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 2. Oktober 1913.

Lohnlisten.

Aus Anlaß der Einschätzung zur Einkommensteuer für das Jahr 1914 sind vom Unterzeichneten Aufforderungen zur Einreichung von Lohnlisten ausgesendet worden. Die zur Einreichung solcher Lohn-Nachweisungen Verpflichteten werden auf die genaue Erfüllung der auf den Aufforderungen enthaltenen Forderungen und auf die pünktliche Einhaltung der Einreichungsfrist, insbesondere aber noch darauf aufmerksam gemacht, daß für jeden Wohnort der beschäftigten Personen eine besondere Liste auszufüllen ist.

Kottluff, am 3. Oktober 1913.

Der Gemeindevorstand.